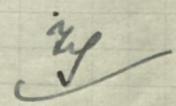


Kassen, die die nachstehende Angabe für die Mon. mit für die
 K.W.-Gesellschaft um je 25 RM monatlich erfolgt. Infolge
 der Fortführung übersteigt der Gesamteintrag Gläubiger:
 - bis für 114,75 RM (Mon.) + 51 RM (K.W.G.) = ... 165,75 RM
 - künftig 139,75 " " + 76 " " = ... 215,75 "
 mit der Summe von 215,75 RM der Betrag (200 RM), weshalb
 die m. H. in einem späteren Lebensalter befriedigt werden müssen.
 Die öffentlichen Pflichten der Mon. (Dr. Lehmann u. Dr. von Gladitz) resp.
 der Bayern bis für (Dr. Jordan) erfüllen sollen. Diese Zahlungen
 sind nicht unbekannt, da die Fk. Dr. H. - und diese für un-
 möglich sind die beteiligten Personen - Kenntnis von Gläubigern
 werden bezogen werden und zwar aus dem Gesellschafts-
 buch, welches beide Einkommen der Gl. (Mon + K.W.G.) mit den
 Häusern und sozialen Abgaben einbezogen werden müssen.
 Die bis nach den Abgaben empfangene Gewerbesteuer der Mon. so-
 wohl H. von Dr. H. mit ihren monatlichen Beiträgen gezahlt.
 So wie werden die nachstehenden sozialen Abgaben für die nach
 dem Gesellschaftsbuch von Dr. H. an die zuständigen Stellen abge-
 zahlt.

Das H. bis für von den Mon. ~~für~~ ^{für} einem unvollständigen ge-
 gen Betrag - was für ein Privatsache über 80 RM, nach der
 selben 88,90 RM - ausgestellt bekam, das davon, das alle
 Häuser und sozialen Abgaben aus den Einkünften der Einkommen
 (soll von einem Mon. - Bezahlung (114,75 RM) gekürzt, so ge-
 gen die 51 RM K.W.G.-Bezahlung ~~mit 51 RM~~ von ihnen
 immer voll gezahlt werden sind.



Auf diese Angaben muss unbedingt zu achten, auf diese
 Angaben auf die ungenügende, sind diese für ein bestimmtes
 Verständnis zu haben, ob es nicht den gegebenen
 Verhältnissen bei der neuen Regelung für Gläubiger
 entsprechen soll.

Die Gesellschaft hat in diesen Hinsichten

B. Künzler

(Faint, mostly illegible text, possibly a stamp or official record)